

Friedhofsordnung

Aufgrund des § 5 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) für die Friedhöfe der Stadt Homberg (Ohm) am 11.02.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Homberg (Ohm)

- a) Friedhof Appenrod
- b) Friedhof Bleidenrod
- c) Friedhof Büßfeld
- d) Friedhof Dannenrod
- e) Friedhof Deckenbach/Höingen
- f) Friedhof Erbenhausen
- g) Friedhof Haarhausen
- h) Friedhof Homberg (Ohm)
- i) Friedhof Maulbach
- j) Friedhof Nieder-Ofleiden
- k) Friedhof Ober-Ofleiden/Gontershausen
- l) Friedhof Schadenbach

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Homberg (Ohm) waren
oder
 - b) die bei ihrem Ableben ein Anrecht auf die Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
oder

- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Homberg (Ohm) beigesetzt werden
oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Homberg (Ohm) gelebt haben
oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Homberg (Ohm) waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann Einzel- oder Doppel-Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, welcher der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzung abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelung können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofs-verwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informations-schriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofs-verwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) in den Wasserentnahmestellen Gerätschaften (z.B. Hacken, Schuhe) zu reinigen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten, dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens

innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an, oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit, oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschau scheines, oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen. Bis dahin können die Angehörigen die verstorbene Person, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt Homberg (Ohm) haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, in Nachbarschaftshilfe, oder nach örtlichem/religiösem Brauch.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Asche 30 Jahre.
- (5) Die Beisetzung einer Urne auf einer Grabstätte für Leichen ist möglich, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätte noch nicht 5 Jahre abgelaufen ist.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zu-

stimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Homberg (Ohm) nicht zulässig.

- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragssteller zu tragen.

IV. Grabstätten **§ 14**

- (1) Auf dem Friedhof in Appenrod werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld A+B
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A+B
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - e) Urnenwände (Kolumbarien) gemäß Lageplan Feld C Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K
 - f) Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
 - g) Urnen-Rasengrabstätte ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld N
 - h) Rasengrabstätte ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld O
Siehe Anlage Friedhofsplan für Appenrod
- (2) Auf dem Friedhof in Bleidenrod werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld D
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld B
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld B
 - e) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K
 - f) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Bleidenrod
- (3) Auf dem Friedhof in Büßfeld werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld A
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U+V
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U+V
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten, gemäß Lageplan Feld K
 - g) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Büßfeld
- (4) Auf dem Friedhof in Dannenrod werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld B
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld D
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld D
 - e) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K

- f) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Dannenrod.
- (5) Auf dem Friedhof in Deckenbach / Höingen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld F
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld F
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - d) Urnendoppelgrabstätten Feld U
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen , gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld D
 - g) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Deckenbach / Höingen
- (6) Auf dem Friedhof in Erbenhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld F
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld B+C
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld A
Siehe Anlage Friedhofsplan für Erbenhausen
- (7) Auf dem Friedhof in Haarhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld E
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld E
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - e) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld E
 - f) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Haarhausen
- (8) Auf dem Friedhof in Homberg (Ohm) werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld N
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld M+N
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld G
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld G
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Urnenwände (Kolumbarien), gemäß Lageplan Feld W
 - g) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld G
 - h) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld F
 - i) Bestatt. Islamitb.
Siehe Anlage Friedhofsplan für Homberg (Ohm)
- (9) Auf dem Friedhof in Maulbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld D
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A+D
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld C
 - g) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Maulbach

- (10) Auf dem Friedhof in Nieder-Ofleiden werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld O
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld K
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld L
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld L
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld B
 - g) Urnen-Rasengrabstätten ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld R
 - h) Baumbestattung (Naturbestattung)
Siehe Anlage Friedhofsplan für Nieder-Ofleiden
- (11) Auf dem Friedhof in Ober-Ofleiden / Gontershausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld D
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld G+M
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld G+M
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - f) Urnenwände (Kolumbarien), gemäß Lageplan Feld W
 - g) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K
 - h) Baumbestattung (Naturbestattung) , gemäß Lageplan Feld O
 - i) Urnen-Rasengrabstätten ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld R
Siehe Anlage Friedhofsplan für Ober-Ofleiden / Gontershausen
- (12) Auf dem Friedhof in Schadenbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld A+B
 - b) Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A+B
 - c) Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld C+U
 - d) Urnendoppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld C+U
 - f) Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten, gemäß Lageplan A
 - g) Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Schadenbach

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Erdbestattung vorgenommen werden und danach nur eine Urnenbestattung. (siehe § 12 Abs. 5)
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem Kind (max. 1 Jahr) verstorbene Mutter, oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m
 - b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung, ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Ausgangskästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Doppelgrabstätten

§ 21 Definition der Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Doppelgrabstätten werden nur zur Verfügung gestellt, wenn der Hinterbliebene Partner (§ 21, Abs. 4, 1 - 4) das 60. Lebensjahr vollendet hat. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Doppelgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Es werden Doppelgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht, oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Doppelgrabstätte, das Recht auf Beisetzung ihres oder seiner verstorbenen Angehörigen in einer Doppelgrabstätte.
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.

- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Doppelgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppe wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Doppelgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Doppelgrabstätte

Jede Doppelgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen den Doppelgrabstätten beträgt 0,50 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnendoppelgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, wenn noch eine Restruhefrist von 25 Jahren vorhanden ist,
 - d) Urnenwänden (Kolumbarien),
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.
 - f) Urnen-Rasengrabstätten
 - g) Baumbestattungen (Naturbestattungen)
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnendoppelgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnen-Rasengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer

Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 25

Definition der Urnendoppelgrabstätte

- (1) Urnendoppelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnendoppelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

§ 26

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27

Urnenwände

- (1) Urnenwände werden auf den Friedhöfen in Homberg (Ohm) und Ober-Ofleiden / Gontershausen angeboten. Einen Urnenturm gibt es auf dem Friedhof Appenrod.
- (2) Die Urnenkammer wird für 30 Jahre bereitgestellt und dient der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrotteten bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurne) verwendet werden. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle auf dem Friedhof Homberg (Ohm) dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen. Die Urnenplatte wird von der Stadt Homberg (Ohm) vorgegeben und dient der Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Homberg (Ohm). Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen und andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

§ 28

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafeln ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 29

Baumbestattung

- (1) Bei der Baumbestattung wird eine Feuerbestattung vorausgesetzt. Die Urne wird ohne Einfassung der Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Die Pflege des Grabfeldes (Rasenfläche) erfolgt in der Regel durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und muss spätestens nach vier Wochen entfernt werden. Eine Umbettung von Urnen ist nicht möglich. Ein Bestattungsbaum darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Zerstörung durch die Stadt entfernt werden. Die nutzungsberechtigten Personen sind außer bei Gefahr in Verzug vorher anzuhören. Die Stadt hat unverzüglich nach der Entfernung eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen.
- (2) Die Grabstätte einer Baumbestattung sieht die Einrichtung einer aus Naturstein hergestellten Platte vor. Die Natursteinplatte mit den Initialen des Verstorbenen hat die folgenden Maße:
Länge: 40 cm
Breite: 40 cm
Die Mindeststärke der Natursteinplatte beträgt 6 cm. Die Natursteinplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

D. Weitere Grabarten

§ 30

Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

Auf allen Friedhöfen hält die Stadt Homberg (Ohm) Kindergrabstätten für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten bereit.

§ 31

Rasengrabfeld

- (1) In Rasengräberfeldern sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich, wobei die Grabstätten wie Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten zu behandeln sind, d.h. in jeder Grabstätte nur eine Bestattung zulässig ist. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt in der Regel durch die Friedhofsverwaltung. Das Able-

gen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und muss spätestens nach vier Wochen entfernt werden.

- (2) Die Grabstätte eines Urnen-Rasenfelds sieht die Einrichtung einer aus Naturstein hergestellten Platte vor. Die Natursteinplatte mit den Initialen des Verstorbenen hat die folgenden Maße:

Länge: 40 cm

Breite: 40 cm

Die Mindeststärke der Natursteinplatte beträgt 6 cm. Die Natursteinplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

- (3) Die Grabstätte eines Rasengrabfelds sieht die Einrichtung einer aus Naturstein hergestellten Platte vor. Die Grabplatte der Grabstätte hat die folgenden Maße:

Länge: 40 cm

Breite: 40 cm

Die Mindeststärke der Natursteinplatte beträgt 6 cm. Die Natursteinplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 32

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden soweit möglich in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 33

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - a. ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m

- b. ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - c. ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
5. Eine Firmenbezeichnung darf nicht angebracht werden

§ 34 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - 2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - 3) Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole zulässig, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - 4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - 5) Nicht zulässig sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale:
Höhe: 0,60 bis 0,80 m
Breite: bis 0,45 m
Mindeststärke: 0,14 m
 - 2) liegende Grabmale:
Breite: bis 0,35 m
Höchstlänge 0,40 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,16 m
 - 2) liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m
Höchstlänge 0,70 m
 - c) auf Doppelgrabstätten
 - 1) stehende Grabmale
 - aa) bei Einzelgräber im Hochformat:
Höhe: 1,00 m bis 1,30 m
Breite: bis 0,60 m
Mindeststärke 0,22 m
 - bb) bei Doppelgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe: 0,80 m bis 1,00 m
Breite: bis 1,40 m
Mindeststärke: 0,22 m
 - 2) liegende Grabmale
 - aa) bei Einzelgräber:
Breite: bis 0,50 m

- Länge: bis 0,90 m
 Mindesthöhe: 0,16 m
- bb) bei Doppelgräbern:
 Breite: bis 1,00 m
 Länge: bis 1,20 m
 Mindesthöhe: 0,18 m
 Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Steine abgedeckt werden.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten
- 1) liegende Grabmale:
 Größe: 0,40 x 0,40m
 Höhe der Hinterkante: 0,15 m
 - 2) stehende Grabmale:
 Grundriss max. 0,35 x 0,35 m
 Höhe bis 0,90 m
- b) auf Urnenwahlgrabstätten:
- 1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
 max. 0,40m x 0,40m
 Höhe: 0,80 bis 1,20 m
 - 2) liegende Grabmale mit quadratischen Grundriss
 bis 0,60 m x 0,60 m,
 Mindesthöhe 0,16 m
- (4) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Stadt Homberg (Ohm) verlegt werden.
- (5) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 35 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 35

Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte, oder für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 36 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamentierung vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer, jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Homberg (Ohm) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßnahme der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37

Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen - und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel – und Urnendoppelgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattung einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Homberg (Ohm) über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände und dem Feld für anonyme Urnenbeisetzung, sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer – und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzungen die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 39

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen – und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Doppel – und Urnendoppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Doppelgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss – und Übergangsvorschriften

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlage sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Doppelgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungzeitpunktes,
 - c) Ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung
- (2) Von der Friedhofsverwaltung zu verwahren sind weiterhin: zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne, die Dokumentation des Prüfablaufes der Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen und die Abnahmebescheinigungen.

§ 42 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Homberg (Ohm) bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Doppelgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 43 Haftung

Die Stadt Homberg (Ohm) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Homberg (Ohm) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 45 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 11.03.2009 außer Kraft. § 40 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 11.02.2016; Bekanntmachung am 20.04.2016



Konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates im Stadtteil Erbenhausen

Einladung

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates Erbenhausen findet

am **Donnerstag, dem 21. April 2016, um 20:00 Uhr,**
im DGH Erbenhausen

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Ortsvorstehers
3. Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers
4. Wahl des Schriftführers/Stellvertreters
5. Verschiedenes

gez.: Willi Österreich
(Ortsvorsteher)

Konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates im Stadtteil Höingen

Einladung

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates Höingen findet

am **Donnerstag, dem 28. April 2016, um 18:00 Uhr,**
im Dorfgemeinschaftshaus Höingen

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des/der Ortsvorstehers/in
3. Wahl des Stellvertreters des/der Ortsvorstehers/in
4. Wahl des/der Schriftführers/in
5. Verschiedenes

gez.: Dieter Gemmer
(Ortsvorsteher)

Konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates im Stadtteil Maulbach

Einladung

Die Konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates findet am

Donnerstag, den 21.04.2016, um 20:00 Uhr,
im DGH-Maulbach im Büro des Ortsvorstehers

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen stellv. Ortsvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Wahl des Ortsvorstehers
- 3.) Wahl des stellv. Ortsvorstehers
- 4.) Wahl des Schriftführers / Stellvertreters
- 5.) Verschiedenes

Homberg (Ohm), den. 05.04.2016

gez. Schlosser, stellv. Ortsvorsteher

Friedhofsordnung

Aufgrund des § 5 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I. S. 158, 188) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) für die Friedhöfe der Stadt Homberg (Ohm) am 11.02.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Homberg (Ohm)

- a) Friedhof Appenrod
- b) Friedhof Bleidenrod
- c) Friedhof Büßfeld
- d) Friedhof Dannenrod
- e) Friedhof Deckenbach/Höingen
- f) Friedhof Erbenhausen
- g) Friedhof Haarhausen
- h) Friedhof Homberg (Ohm)

- i) Friedhof Maulbach
- j) Friedhof Nieder-Ofleiden
- k) Friedhof Ober-Ofleiden/Gontershausen
- l) Friedhof Schadenbach

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Homberg (Ohm) waren oder
 - b) die bei ihrem Ableben ein Anrecht auf die Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Homberg (Ohm) beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Homberg (Ohm) gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Homberg (Ohm) waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann Einzel- oder Doppel-Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, welcher der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnen-Grabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzung abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelung können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7

Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) in den Wasserentnahmestellen Gerätschaften (z.B. Hacken, Schuhe) zu reinigen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten, dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an, oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit, oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhospersonals, oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines, oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen. Bis dahin können die Angehörigen die verstorbene Person, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhospersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt Homberg (Ohm) haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhospersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, in Nachbarschaftshilfe, oder nach örtlichem/religiösem Brauch.

§ 12 Grabstätten und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhospersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Asche 30 Jahre.
- (5) Die Beisetzung einer Urne auf einer Grabstätte für Leichen ist möglich, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätte noch nicht 5 Jahre abgelaufen ist.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Homberg (Ohm) nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragssteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14

- (1) Auf dem Friedhof in Appenrod werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld A+B
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A+B
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Urnenwände (Kolumbarien), gemäß Lageplan Feld C
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten, gemäß Lageplan Feld K
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
 - Urnen-Rasengrabstätte ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld N
 - Rasengrabstätte ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld O
- Siehe Anlage Friedhofsplan für Appenrod.
- (2) Auf dem Friedhof in Bleidenrod werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld D
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld B
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld B
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
- Siehe Anlage Friedhofsplan für Bleidenrod.
- (3) Auf dem Friedhof in Büßfeld werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld A
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U+V
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U+V
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten, gemäß Lageplan Feld K
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
- Siehe Anlage Friedhofsplan für Büßfeld.

- (4) Auf dem Friedhof in Dannenrod werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld B
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld D
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld D
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Dannenrod
- (5) Auf dem Friedhof in Deckenbach / Höingen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld F
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld F
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Urnen Doppelgrabstätten Feld U
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld D
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Deckenbach / Höingen
- (6) Auf dem Friedhof in Erbenhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld F
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld B+C
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld A
Siehe Anlage Friedhofsplan für Erbenhausen
- (7) Auf dem Friedhof in Haarhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld E
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld E
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld E
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Haarhausen
- (8) Auf dem Friedhof in Homberg (Ohm) werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld N
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld M+N
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld G
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld G
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Urnenwände (Kolumbarien), gemäß Lageplan Feld W
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld G
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld F
 - Bestatt. Islamit.
Siehe Anlage Friedhofsplan für Homberg (Ohm)
- (9) Auf dem Friedhof in Maulbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld D
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A+D
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld U
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld C
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Maulbach
- (10) Auf dem Friedhof in Nieder-Ofleiden werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld O
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld K
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld L
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld L
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld B
 - Urnen-Rasengrabstätten ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld R
 - Baumbestattung (Naturbestattung)
Siehe Anlage Friedhofsplan für Nieder-Ofleiden
- (11) Auf dem Friedhof in Ober-Ofleiden / Gontershausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld D
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld G+M
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld G+M
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gemäß Lageplan Feld Z
 - Urnenwände (Kolumbarien), gemäß Lageplan Feld W
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten gemäß Lageplan Feld K
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan Feld O
 - Urnen-Rasengrabstätten ohne Einfassung gemäß Lageplan Feld R
Siehe Anlage Friedhofsplan für Ober-Ofleiden / Gontershausen

- (12) Auf dem Friedhof in Schadenbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (Einzelgräber), gemäß Lageplan Feld A+B
 - Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld A+B
 - Urnenreihengrabstätten, gemäß Lageplan Feld C+U
 - Urnen Doppelgrabstätten, gemäß Lageplan Feld C+U
 - Grabstätten für ungeborene Kinder und Föten, gemäß Lageplan A
 - Baumbestattung (Naturbestattung), gemäß Lageplan M
Siehe Anlage Friedhofsplan für Schadenbach

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16

Grabbelegung

- In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Erdbestattung vorgenommen werden und danach nur eine Urnenbestattung. (siehe § 12 Abs. 5)
- Es ist zulässig, eine mit ihrem Kind (max. 1 Jahr) verstorbene Mutter, oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

§ 17

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18

Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden geteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

§ 19

Maße der Reihengrabstätte

- Es werden eingerichtet:
 - Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendeten 5. Lebensjahr.
- Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m
 - Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m

§ 20

Wiederbelegung und Abräumung

- Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung, ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Doppelgrabstätten

§ 21

Definition der Doppelgrabstätten

- Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Doppelgrabstätten werden nur zur Verfügung gestellt, wenn der Hinterbliebene Partner (§ 21, Abs. 4, 1 - 4) das 60. Lebensjahr vollendet hat. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Doppelgrabstätte.
- Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen.

Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden Doppelgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht, oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Doppelgrabstätte, das Recht auf Beisetzung ihres oder seiner verstorbenen Angehörigen in einer Doppelgrabstätte.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Doppelgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird eine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppe wird jeweils die oder der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Doppelgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22

Maße der Doppelgrabstätte

Jede Doppelgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen den Doppelgrabstätten beträgt 0,50 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnendoppelgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, wenn noch eine Restruhefrist von 25 Jahren vorhanden ist,
 - d) Urnenwänden (Kolumbarien),
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.
 - f) Urnen-Rasengrabstätten
 - g) Baumbestattungen (Naturbestattungen)
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnendoppelgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnen-Rasengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24

Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 25

Definition der Urnendoppelgrabstätte

- (1) Urnendoppelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnendoppelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

§ 26

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27

Urnenwände

- (1) Urnenwände werden auf den Friedhöfen in Homberg (Ohm) und Ober-Oleiden / Gontershausen angeboten. Einen Urnenturm gibt es auf dem Friedhof Appenrod.
- (2) Die Urnenkammer wird für 30 Jahre bereitgestellt und dient der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrotteten bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurne) verwendet werden. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle auf dem Friedhof Homberg (Ohm) dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen. Die Urnenplatte wird von der Stadt Homberg (Ohm) vorgegeben und dient der Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Homberg (Ohm). Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen und andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

§ 28

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafeln ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 29

Baumbestattung

Bei der Baumbestattung wird eine Feuerbestattung vorausgesetzt. Die Urne wird ohne Einfassung der Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

Die Pflege des Grabfeldes (Rasenfläche) erfolgt in der Regel durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und muss spätestens nach vier Wochen entfernt werden. Eine Umbettung von Urnen ist nicht möglich. Ein Bestattungsbaum darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Zerstörung durch die Stadt entfernt werden. Die nutzungsberechtigten Personen sind außer bei Gefahr in Verzug vorher anzuhören. Die Stadt hat unverzüglich nach der Entfernung eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen.

- (1) Die Grabstätte einer Baumbestattung sieht die Einrichtung einer aus Naturstein hergestellten Platte vor. Die Natursteinplatte mit den Initialen des Verstorbenen hat die folgenden Maße:
Länge: 40 cm
Breite: 40 cm
Die Mindeststärke der Natursteinplatte beträgt 6 cm. Die Natursteinplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

D. Weitere Grabarten

E.

§ 30

Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

Auf allen Friedhöfen hält die Stadt Homberg (Ohm) Kindergrabstätten für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten bereit.

§ 31

Rasengrabfeld

In Rasengräberfeldern sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich, wobei die Grabstätten wie Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten zu behandeln sind, d.h. in jeder Grabstätte nur eine Bestattung zulässig ist. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt in der Regel durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und muss spätestens nach vier Wochen entfernt werden.

- (2) Die Grabstätte eines Urnen-Rasengrabs sieht die Einrichtung einer aus Naturstein hergestellten Platte vor. Die Natursteinplatte mit den Initialen des Verstorbenen hat die folgenden Maße:

Länge: 40 cm

Breite: 40 cm

Die Mindeststärke der Natursteinplatte beträgt 6 cm. Die Natursteinplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

- (3) Die Grabstätte eines Rasengrabfelds sieht die Einrichtung einer aus Naturstein hergestellten Platte vor. Die Grabplatte der Grabstätte hat die folgenden Maße:

Länge: 40 cm
Breite: 40 cm

Die Mindeststärke der Natursteinplatte beträgt 6 cm. Die Natursteinplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 32

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden soweit möglich in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 33

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - a. ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
 - b. ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - c. ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
5. Eine Firmenbezeichnung darf nicht angebracht werden

§ 34

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - 2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - 3) Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole zulässig, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - 4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - 5) Nicht zulässig sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale:
Höhe: 0,60 bis 0,80 m
Breite: bis 0,45 m
Mindeststärke: 0,14 m
 - 2) liegende Grabmale:
Breite: bis 0,35 m
Höchstlänge 0,40 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,16 m
 - 2) liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m
Höchstlänge 0,70 m
 - c) auf Doppelgrabstätten
 - 1) stehende Grabmale
 - aa) bei Einzelgräber im Hochformat:
Höhe: 1,00 m bis 1,30 m
Breite : bis 0,60 m
Mindeststärke 0,22 m
 - bb) bei Doppelgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe: 0,80 m bis 1,00 m
Breite: bis 1,40 m
Mindeststärke: 0,22 m

- 2) liegende Grabmale
 - aa) bei Einzelgräber:
Breite: bis 0,50 m
Länge: bis 0,90 m
Mindesthöhe: 0,16 m
 - bb) bei Doppelgräbern:
Breite: bis 1,00 m
Länge: bis 1,20 m
Mindesthöhe: 0,18 m

Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Steine abgedeckt werden.

- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten
 - 1) liegende Grabmale:
Größe: 0,40 x 0,40m
Höhe der Hinterkante: 0,15 m
 - 2) stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m
Höhe bis 0,90 m
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
max. 0,40m x 0,40m
Höhe: 0,80 bis 1,20 m
 - 2) liegende Grabmale mit quadratischen Grundriss
bis 0,60 m x 0,60 m,
Mindesthöhe 0,16 m
 - (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Plateneinfassungen durch die Stadt Hornberg (Ohm) verlegt werden.
 - (5) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
 - (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 35 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 35

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte, oder für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 36

Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamentierung vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.

Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer, jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Homberg (Ohm) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßnahme der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Homberg (Ohm) über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

VI. Herrichtung,

Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnenwände und dem Feld für anonyme Urnenbeisetzung, sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzungen die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 39

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Doppel- und Urnendoppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nachdem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Doppelgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlage sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Doppelgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.
 - Ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung
- (2) Von der Friedhofsverwaltung zu verwahren sind weiterhin: zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne, die Dokumentation des Prüfablaufes der Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen und die Abnahmebescheinigungen.

§ 42

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Homberg (Ohm) bei Inkraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Doppelgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 43

Haftung

Die Stadt Homberg (Ohm) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Homberg (Ohm) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,— EUR bis 1.500 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,— EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 45

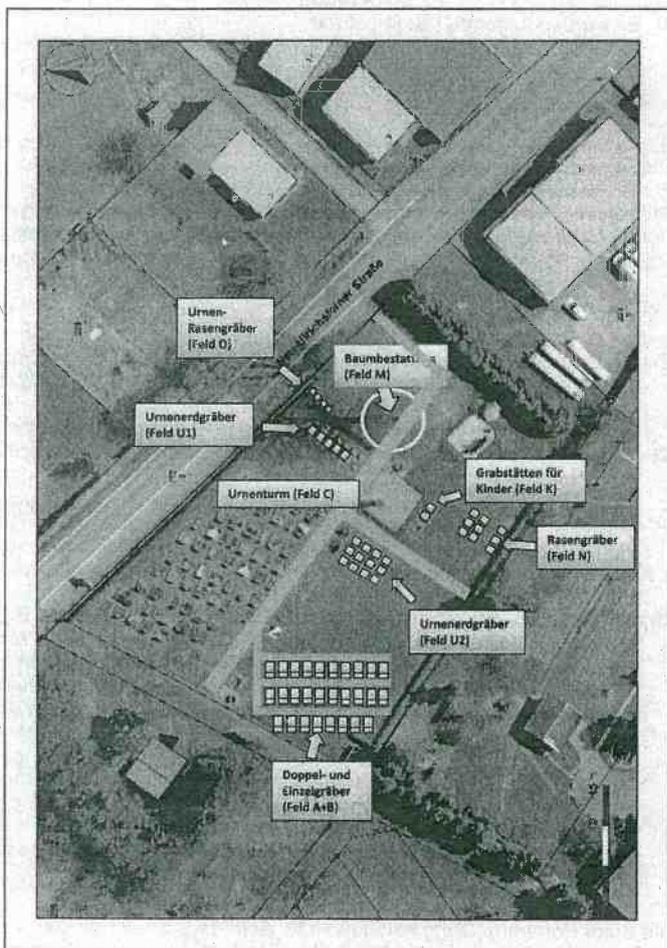
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 11.03.2009 außer Kraft. § 40 bleibt unberührt.

Homberg (Ohm), den

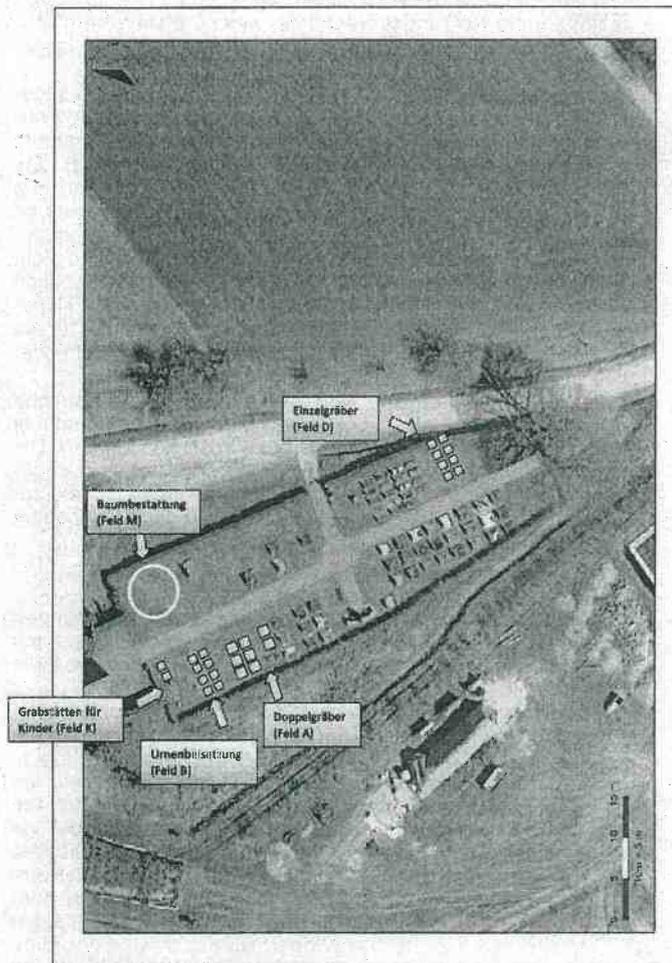
*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Siegel
(Prof. Béla Dören)
Bürgermeister*

Friedhof Appenrod



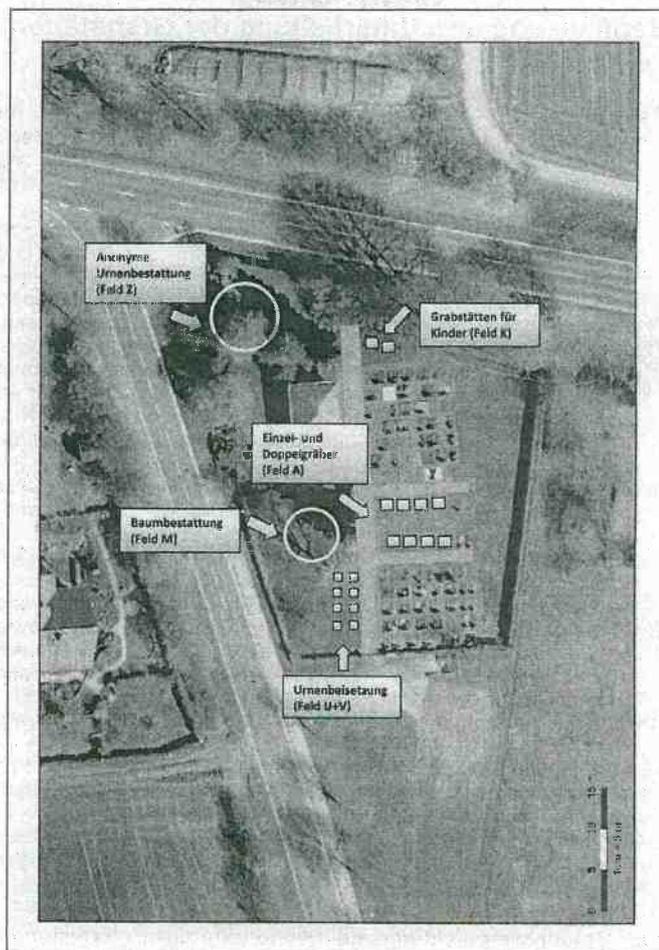
13.04.2016

Friedhof Bleidenrod



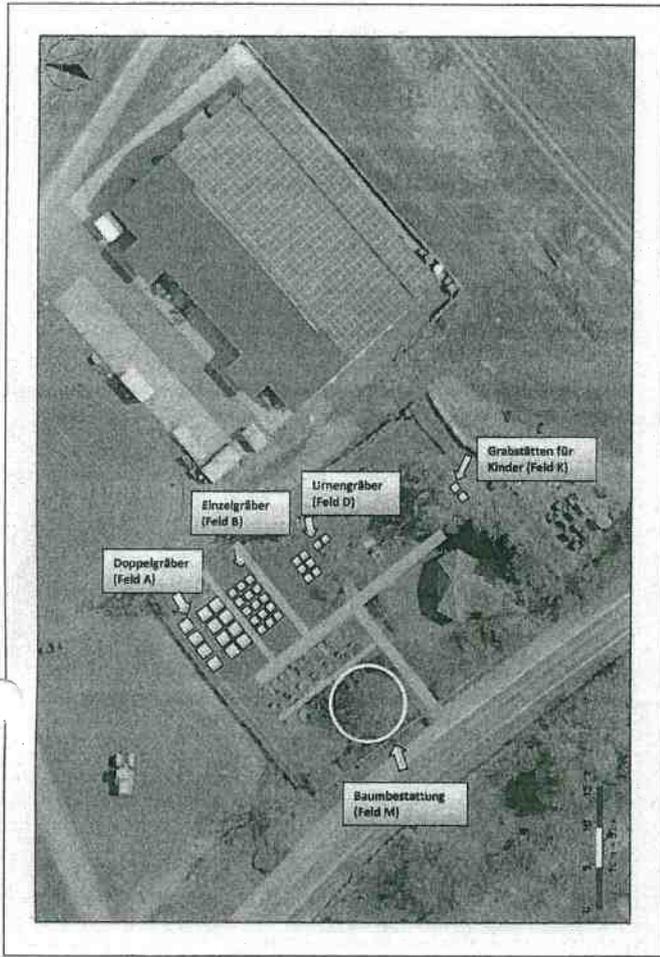
13.04.2016

Friedhof Büßfeld



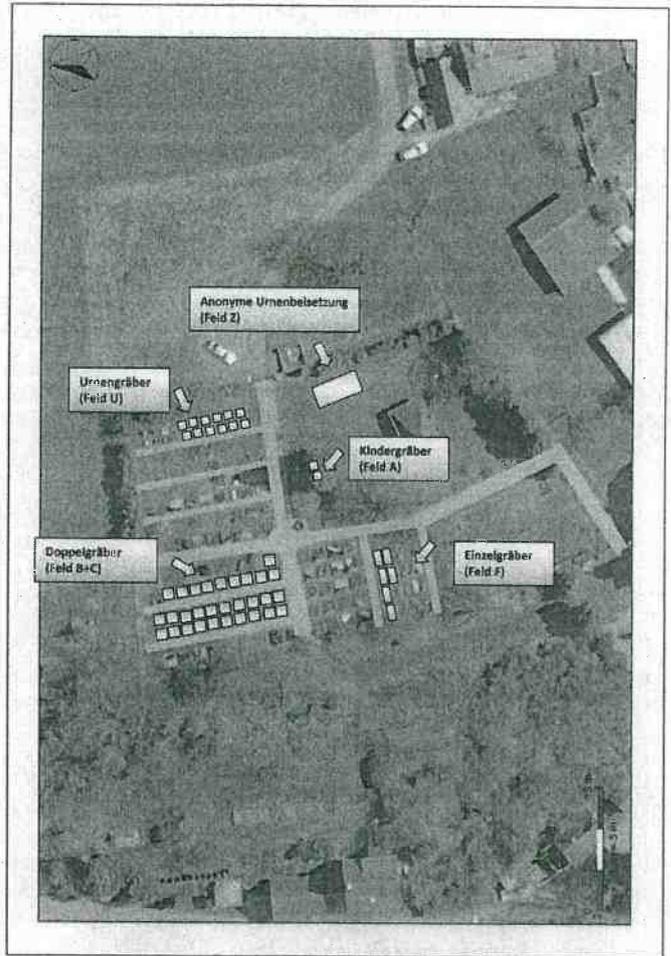
13.04.2016

Friedhof Dannenrod



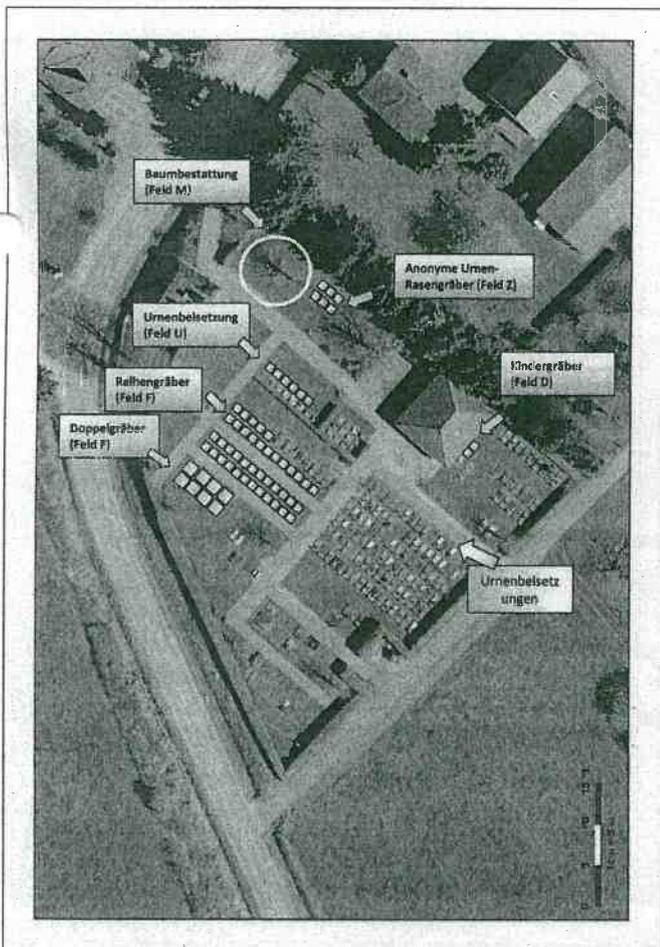
13.04.2016

Friedhof Erbenhausen



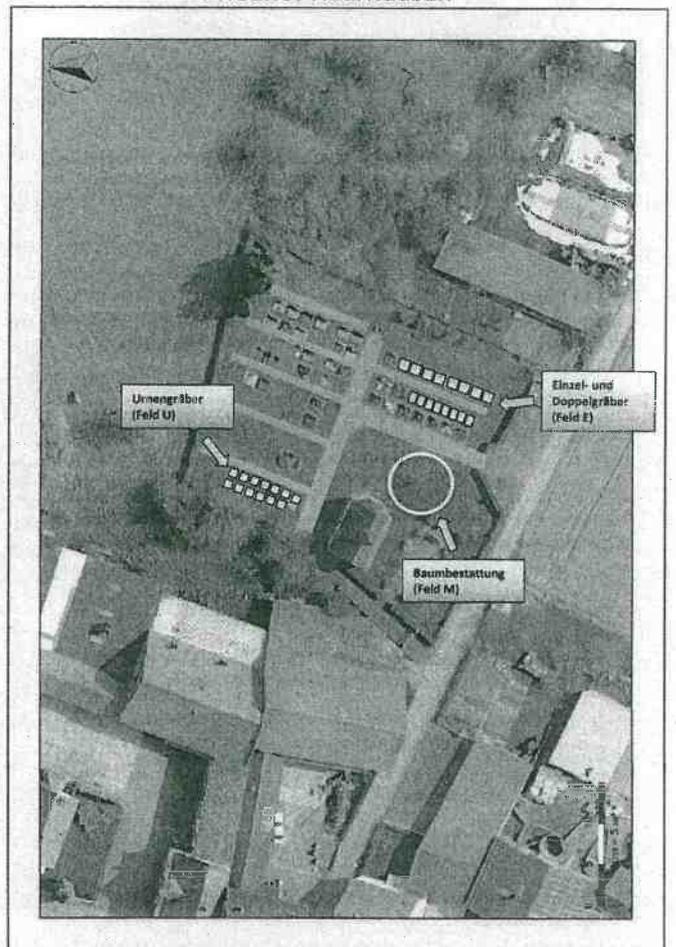
13.04.2016

Friedhof Deckenbach / Höingen



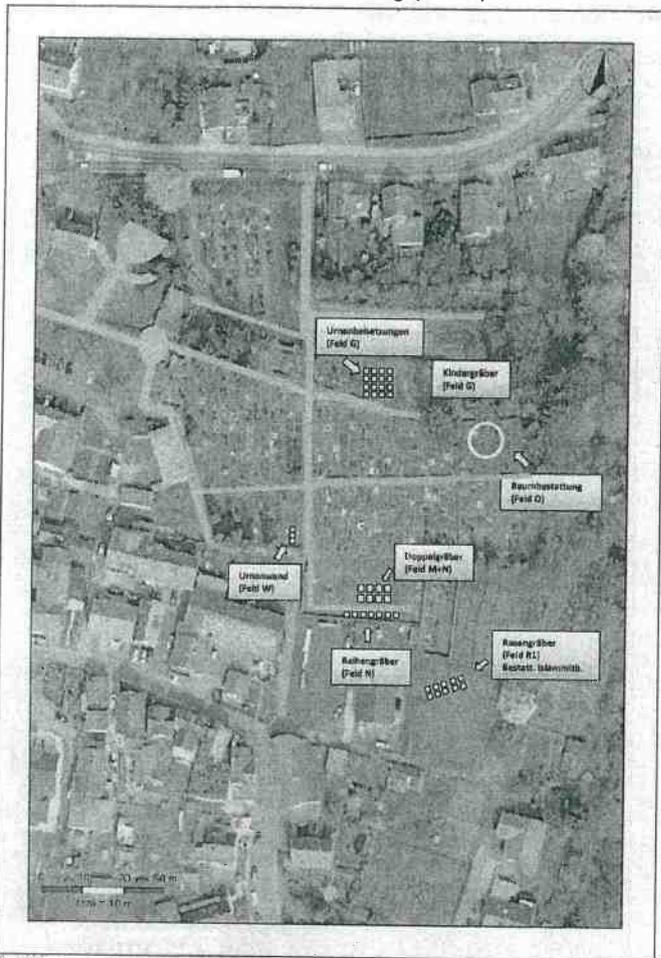
13.04.2016

Friedhof Haarhausen



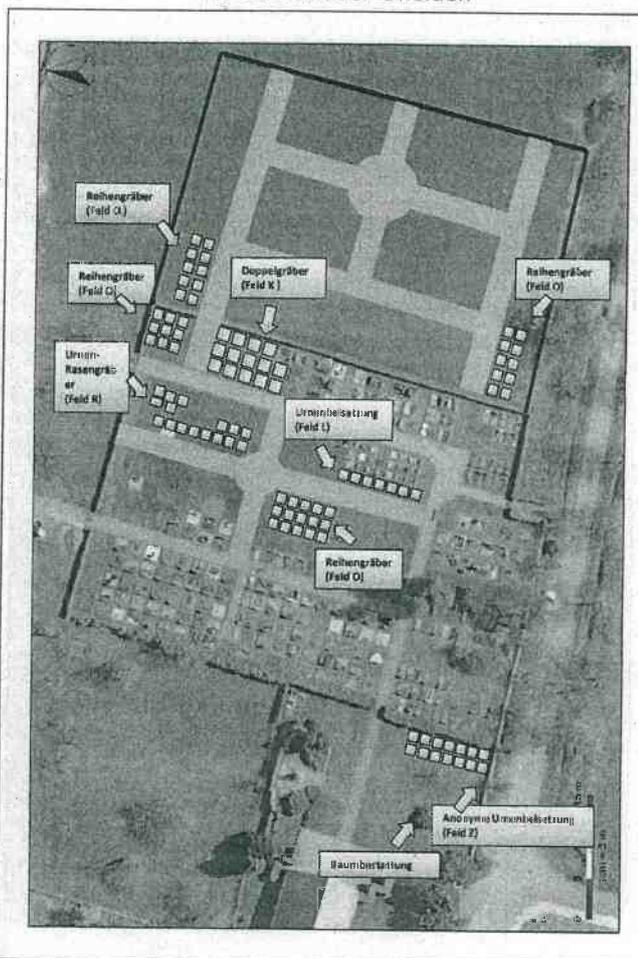
13.04.2016

Friedhof Homberg (Ohm)



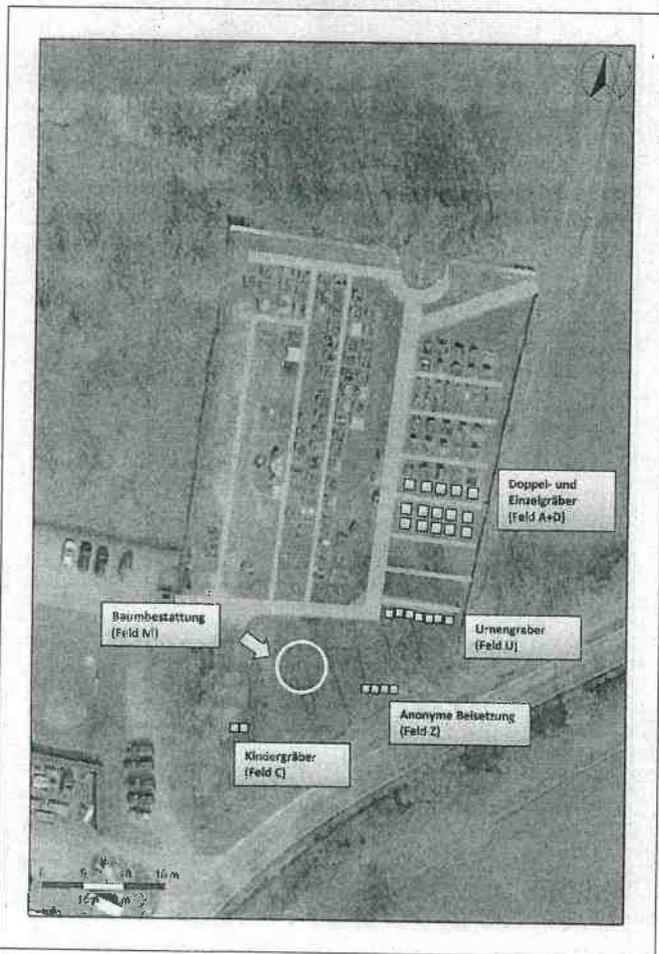
13.05.2016

Friedhof Nieder-Ofleiden



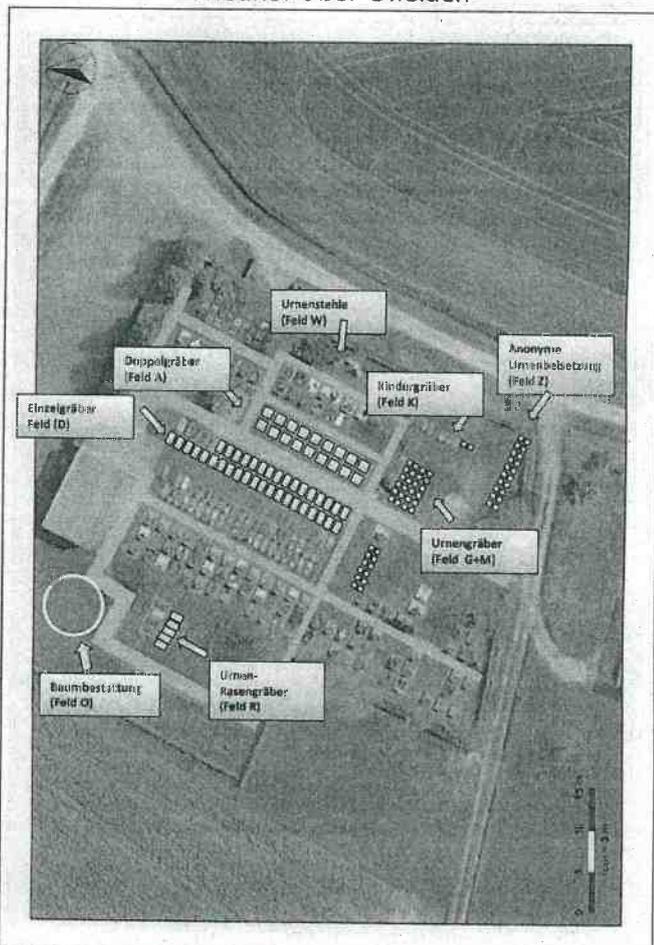
13.04.2016

Friedhof Maulbach



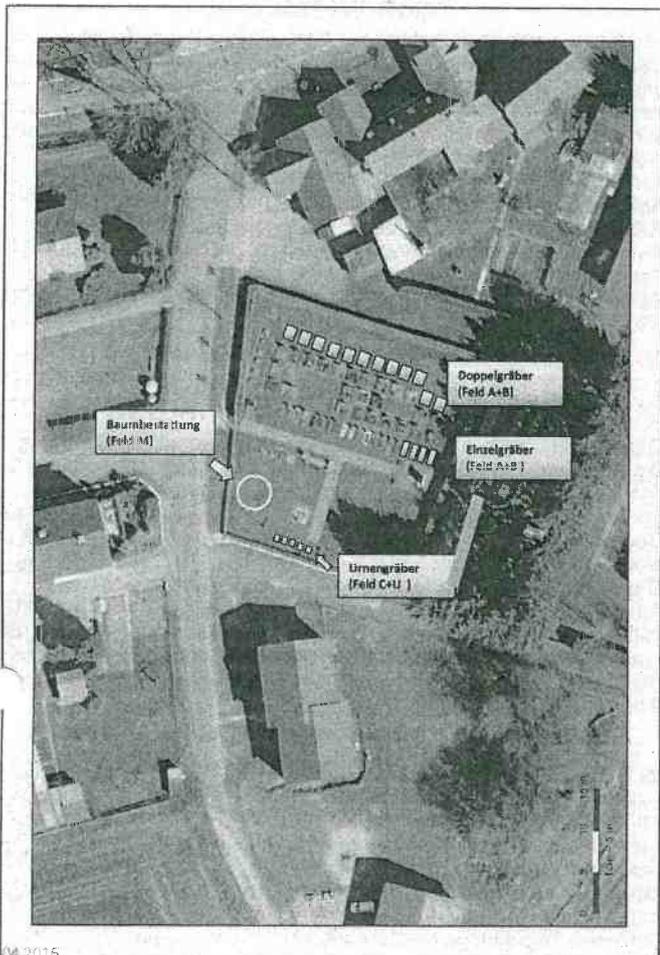
13.04.2016

Friedhof Ober-Ofleiden



13.04.2016

Friedhof Schadenbach



19.04.2015



Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm)

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die diesjährige gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) findet am

Freitag, dem 22. April, um 20:00 Uhr, in der Stadthalle Homberg (Ohm)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
4. Jahresbericht des Stadtjugendfeuerwehrwartes
5. Jahresbericht der Kinderfeuerwehr
6. Jahresbericht der Musikabteilung
7. Ansprache des Bürgermeisters (hierbei Ernennungen / Anerkennungsprämie)
8. Gäste haben das Wort (hierbei Ehrungen)
9. Anfragen und Mitteilungen

Hierzu sind die Mitglieder der Einsatz-, Musik-, Ehren- und Altersabteilung, sowie Gäste herzlich eingeladen.

gez. **Thomas Stein**
Stadtbrandinspektor

gez. **Prof. Bela Dören**
Bürgermeister

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathautstreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.

Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Montag: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag bis Freitag: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I
OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Böhmer Weg 3
zuständig für Homberg (Ohm) 91 10 400

Ortsgericht II
OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4
zuständig für die Stadtteile:
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod 96 07 0

Ortsgericht III
OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15
zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod 75 22

Ortsgericht IV
Stellv. OG Vorsteher Jürgen Unzeitig
Eschenweg 26 303060
zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden oder 0177/7840559

Schiedsmann
Klaus Pfeil, Marktstraße 23,
(im Verwaltungsgebäude gegenüber dem Rathaus)
Termine nur nach tel. Vereinbarung unter: 06635/918182
oder 0170/5029199

Öffnungszeiten des Museums Homberg

Brauhausgasse

Sonntags Tel 06633/7505
oder nach Vereinbarung unter 15.00 bis 17.00 Uhr
06633/184-31 oder 240

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren
Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Stadtteil Ober-Ofleiden, Welckerstr. 1
(In den Ferien und an Feiertagen geschlossen)
Für Nachfragen: 0151/46757054

Rentenberatung

Sprechtag des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung, Jürgen Klein:
Jeden **ersten und dritten Mittwoch im Monat** von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Familienzentrum, Frankfurter Straße 1, 35315 Homberg (Ohm)
Terminvereinbarung telefonisch unter (06630)298 oder kleinmeiches@web.de
Ständiger Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in Marburg, Softwarecenter 5a (alte Jägerkaserne)
Terminvereinbarung unter (06421) 8041000

Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbibliothek (Gesamtschule, Hochstraße):

Dienstags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwochs von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Freitags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Familienzentrum Homberg (Ohm) -Angebote für Homberg (Ohm) und Stadtteile-

Beratungsangebote

Gerade in besonderen Lebenssituationen ist es manchmal schwierig, ganz alleine zurechtzukommen. Wir bieten Ihnen deshalb unsere Begleitung für alle Fragen rund um die Familie, Kinder und Erziehung sowie beim Umgang mit Ämtern an. Gerne nehmen wir uns auch Zeit, mit Ihnen gemeinsam nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen.

- Wir bieten an und vermitteln;
- familienrechtliche Erstberatung (kostenpflichtig durch einen Anwalt)
 - Sozialberatung
 - Familien- und Erziehungsberatung
 - Schwangerenkonfliktberatung

ZEITUNGSLESER WISSEN MEHR!